

**Sitzung vom 18. April 2023**

Beschl. Nr. **2023-127**

- 7.3.0 Allgemeines  
Interpellation von Kanny Muthuthamby (SP), Sait Acar (SP) und  
Mitunterzeichnende betr. «Gebühren an der Hauptentsorgungsstelle Adliswil  
Tüfi»; Beantwortung

**Ausgangslage**

Am 1. Februar 2023 haben Kanny Muthuthamby (SP), Sait Acar (SP) und  
Mitunterzeichnende folgende Interpellation eingereicht:

«Ab 1. Januar 2023 wird für die Benutzung der Hauptentsorgungsstelle eine Gebühr von Fr. 5.- erhoben. Bei der bisher schon gebührenpflichtigen Entsorgung von Sperrgut wird die Gebühr angerechnet. Wird nur Glas, Papier, Karton oder Elektrogeräte entsorgt, muss jedoch die Benutzungsgebühr entrichtet werden.

Während es für die Entsorgung für Glas eine Reihe von Sammelstellen in den Quartieren gibt und Papier sowie Karton monatlich eingesammelt werden, ist die Entsorgung von Elektrogeräten nur in den Sammelstellen möglich. Dafür wird aber bereits beim Kauf eine vorgezogene Recyclinggebühr (vRG) gezahlt, so dass diese Entsorgung eigentlich kostenfrei möglich sein müsste. Der Verweis darauf, dass man beim Kauf eines neuen Gerätes das alte an der Verkaufsstelle abgeben kann, trifft nicht zu, wenn man das neue Gerät online bestellt oder aber kein neues Gerät kaufen möchte. Die Begründung der Entlastung des Autoverkehrs trifft nicht für diejenigen Benutzer zu, die mit dem Velo oder zu Fuß die Hauptsammelstelle aufsuchen.

Wir befürchten, dass die Einführung dieser Gebühr zu einer Zunahme der «wilden Entsorgung» zum Beispiel an den Sammelstellen in den Quartieren führen oder der Entsorgung über den Hauskehricht führen wird. Beides ist aus ökologischen Gründen nicht erwünscht.

Dazu stellen sich folgenden Fragen an den Stadtrat:

1. Was sind die primären Ziele des Zweckverband Entsorgung Zimmerberg?
2. Welche anderen Optionen hat der Zweckverband zur Reduktion des Verkehrsaufkommens an den Entsorgungsstellen geprüft und weshalb wurden diese verworfen?
3. Welche Wirkung erhofft sich der Zweckverband von der neuen Gebühr und was wertet er als Erfolg, respektive Misserfolg der Massnahme?
4. Wie überprüft der Zweckverband die Wirkung ihrer Massnahme und deren potenziellen Nebenerscheinungen wie z.B. wildes Entsorgen oder Reduktion der Abfalltrennung, wenn die Entsorgung über die Haushalts-Kehrichtsäcke erfolgt?
5. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die neue Gebührenordnung?

6. Mit welcher Veränderung der jährlichen Einnahmen und Kosten rechnet der Stadtrat aufgrund der neuen Gebührenordnung?
7. Ist es rechtlich möglich, den Einwohnerinnen und Einwohnern von Adliswil zum Ausgleich jährlich einen Gutschein auszustellen, um diese zusätzliche Gebühr teilweise auszugleichen? Die Stadt Zürich kennt beispielsweise einen solchen Gutschein.
8. Falls Frage 7 positiv beantwortet werden kann, wie hoch könnte diese Gutschrift ausfallen unter Berücksichtigung der Annahme, dass wahrscheinlich nicht alle Gutscheine eingelöst würden?»

## **Beantwortung der Fragen**

### **1. Was sind die primären Ziele des Zweckverband Entsorgung Zimmerberg?**

Die primären Ziele des Zweckverband Entsorgung Zimmerberg (EZI) sind die anstehenden Entsorgungsaufgaben für die Verbandsgemeinden zu organisieren. Darunter fallen zum Beispiel Submissionen für Entsorgungsdienstleistungen oder die Organisation von Sitzungen für den Austausch unter den Gemeinden (Know-how Transfer).

### **2. Welche anderen Optionen hat der Zweckverband zur Reduktion des Verkehrsaufkommens an den Entsorgungsstellen geprüft und weshalb wurden diese verworfen?**

Um das Verkehrsaufkommen bei den Entsorgungsparks in den Griff zu bekommen, wurde die Bevölkerung in einem ersten Schritt mit einer Informationskampagne auf die Entsorgung über die Nebensammelstelle, die Haussammlungen oder den Fachhandel aufmerksam gemacht. Da dies jedoch kaum Wirkung gezeigt hatte, wurden zusätzlich bauliche Massnahmen bei den Entsorgungsparks in Betracht gezogen. Diese mussten jedoch aus Platzgründen wieder verworfen werden.

### **3. Welche Wirkung erhofft sich der Zweckverband von der neuen Gebühr und was wertet er als Erfolg, respektive Misserfolg der Massnahme?**

Der Zweckverband Entsorgung Zimmerberg erhofft sich von der verursachergerechten Benutzungsgebühr, dass Einwohnerinnen und Einwohner nur noch die Entsorgungsparks aufsuchen, wenn sie Gegenstände etc. entsorgen möchten, die sie mit der Haussammlung, bei den Nebensammelstellen oder über den Fachhandel nicht entsorgen können. Eine Mehrheit von etwa 70 % der Besuchenden hat vorwiegend kostenfreie Fraktionen wie zum Beispiel Karton und Altpapier entsorgt. Es wird davon ausgegangen, dass ein Teil der Besuchenden die kostenfreien Fraktionen künftig über die Haussammlung, die Nebensammelstellen oder den Detailhandel entsorgen. Als Erfolg wird daher gewertet, wenn die Sammelmengen zum Beispiel beim Karton und Altpapier bei den Haussammlungen steigen und sich die entsprechenden Mengen bei den Entsorgungsparks reduzieren. Als weiteren Erfolg wird ein geringeres Verkehrsaufkommen bei den Entsorgungsstellen mit daraus resultierenden kurzen Wartezeiten bei der Anlieferung gewertet.

**4. Wie überprüft der Zweckverband die Wirkung ihrer Massnahme und deren potenziellen Nebenerscheinungen wie z.B. wildes Entsorgen oder Reduktion der Abfalltrennung, wenn die Entsorgung über die Haushalts-Kehrichtsäcke erfolgt?**

Alle Fraktionen werden mengenmässig erfasst und ausgewertet und jeweils im Geschäftsbericht aufgeführt. Sollte sich zeigen, dass sich die Mengen in eine nicht gewünschte Richtung verändern, werden entsprechende Massnahmen geprüft, um unerwünschte Entwicklungen zu verhindern. Über den regelmässigen Austausch mit den zuständigen Personen der Stadtreinigung wird ein Anstieg von illegal entsorgtem Abfall schnell erkannt. Momentan zeigt sich jedoch nicht, dass die Entsorgung von Abfall im öffentlichen Raum zugenommen hätte.

**5. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die neue Gebührenordnung?**

Der Stadtrat hat mit SRB 2022-291 vom 25. Oktober 2022, gestützt auf Art. 36 Abs. 2 Bst. d der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, die Teilrevision der Gebührenordnung per 1. Januar 2023 beschlossen. In dem beschlossenen Behördenerlass über die Gebührenerhebung der Stadt Adliswil (Gebührenordnung, GebO) vom 24. November 2020 (Stand 1. Januar 2023) ist unter Art. 48 Abfallentsorgung, Abfall-Hauptsammelstelle Tüfi aufgeführt: Die Entsorgungsgebühren der Abfall-Hauptsammelstelle Tüfi richtet sich nach dem Reglement des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen (ZVHo). Damit kann durch den Zweckverband Entsorgung Zimmerberg (EZI, ehemals ZVHo) bestimmt werden, dass beim Entsorgungspark eine Benutzungsgebühr erhoben wird. Die Gebühren, welche EZI festlegt, werden von der Delegiertenversammlung zusammen mit dem Budget verabschiedet.

**6. Mit welcher Veränderung der jährlichen Einnahmen und Kosten rechnet der Stadtrat aufgrund der neuen Gebührenordnung?**

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass beim Entsorgungspark nur rund 30 % der Besuchenden kostenpflichtiges Material wie Sperrgut usw. entsorgen. Die Mehrheit entsorgt kostenfreie Fraktionen wie zum Beispiel Karton und Altpapier. Es wird davon ausgegangen, dass ein Teil der Besuchenden die kostenfreien Fraktionen künftig über die Haussammlung, die Nebensammelstellen oder den Detailhandel entsorgen. Da jedoch alle verbleibenden Besuchenden die Benutzungsgebühr bezahlen, wird von einer leichten Zunahme der Einnahmen beim Entsorgungspark vor Ort ausgegangen. Die Rückvergütung des Zweckverbandes EZI für Fraktionen wie Karton und Papier, welche beim Entsorgungspark gesammelt werden, wird tiefer ausfallen. Dies soll allerdings durch die grösseren Sammelmengen und dadurch höheren Rückvergütungen bei den Haussammlungen kompensiert werden.

- 7. Ist es rechtlich möglich, den Einwohnerinnen und Einwohnern von Adliswil zum Ausgleich jährlich einen Gutschein auszustellen, um diese zusätzliche Gebühr teilweise auszugleichen? Die Stadt Zürich kennt beispielsweise einen solchen Gutschein.**

Rechtlich gesehen wäre die Abgabe von Gutscheinen für die Entsorgung möglich. Das Ziel ist jedoch, dass allgemein weniger Abfall produziert wird. Diesem Ziel widerspricht die Möglichkeit der kostenlosen Abgabe von Sperrgut mit Gutscheinen und begünstigt allenfalls sogar die Generierung von Abfall. Daher ist momentan nicht vorgesehen, Entsorgungsgutscheine an die Bewohnerinnen und Bewohner von Adliswil für die Entsorgung im Entsorgungspark Adliswil abzugeben.

- 8. Falls Frage 7 positiv beantwortet werden kann, wie hoch könnte diese Gutschrift ausfallen unter Berücksichtigung der Annahme, dass wahrscheinlich nicht alle Gutscheine eingelöst würden?»**

Siehe Frage 7.

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Werkbetriebe fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats, folgenden

**Beschluss:**

- 1 Die Interpellation von Kanny Muthuthamby (SP), Sait Acar (SP) und Mitunterzeichnende vom 1. Februar 2023 betr. «Gebühren an der Hauptentsorgungsstelle Adliswil Tüfi» wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Mitteilung an:
  - 3.1 Grosser Gemeinderat
  - 3.2 Stadtrat

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Farid Zeroual  
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann  
Stadtschreiber